

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Finanzen
Herrn Ausschussvorsitzenden Gürth
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Per E-Mail an:

landtag@lt.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

6201-8/5919-3, Schreiben v. 23.09.2025

KVG, jl-ds

13.10.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofes in Sachsen-Anhalt (ErwPrüfLRH LSA) Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP – Drs. 8/5919

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Gürth,
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

wir danken Ihnen, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Wir hätten es ausdrücklich begrüßt, zu diesem wichtigen Punkt nicht nur schriftlich angehört zu werden.

Bevor wir auf die angedachten Gesetzesänderungen im Detail eingehen, wollen wir auf den offenen Brief von über 83 Städte und Gemeinden (**Anlage 1**) verweisen, der sich ausdrücklich unserer Kritik anschließt und sich gegen die geplante Gesetzesänderung ausspricht.

Zu Artikel 1

§ 137 Abs. 1 KVG LSA regelt aktuell, dass die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises als Gemeindeprüfungsamt obliegt. Die überörtliche Prüfung der Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern sowie der Zweckverbände obliegt hingegen dem Landesrechnungshof.

Die angedachte Neufassung des § 137 Abs. 1 KVG LSA sieht vor, dass die überörtliche Prüfung aller kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden unterhalb von 20.000 Einwohnern sowohl dem jeweiligen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises als Gemeindeprüfungsamt als auch dem Landesrechnungshof obliegt. Die Gemeindeprüfungsämter der 11 Landkreise sollen

mit dem Landesrechnungshof ihre Prüftätigkeiten abstimmen und sicherstellen, dass keine Doppelprüfungen erfolgen.

An der Alleinzuständigkeit des Landesrechnungshofs für die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern sowie der Landkreise und kreisfreien Städte würde sich nichts ändern.

Die Ausweitung der Prüfrechte auf alle kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

1. Die überörtliche Prüfung soll insbesondere sicherstellen, dass die Prüfung nicht durch eine gemeindeeigene Einrichtung erfolgt, sondern durch eine externe Institution. Dies ist durch das gegenwärtige Regelungsgefüge und den Rückgriff auf die kreislichen Rechnungsprüfungsämter ausreichend sichergestellt.

Kleinere Kommunen können darüber hinaus bereits heute schon auf Ersuchen der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 137 Abs. 1 S. 3 KVG LSA vom Landesrechnungshof geprüft werden, was im Einzelfall in der Vergangenheit bereits auch erfolgte.

2. Unsere Kritik an dem Gesetzentwurf setzt nicht an der grundsätzlich angedachten Prüfung der Kommunen an. Wir erachten diese als unabdingbar. Jedoch bewerten wir die aktuellen Zuständigkeitszuweisungen als ausreichend. Das gilt insbesondere auch für die gesetzlich normierte anlassbezogene Prüfung kleiner Kommunen durch den Landesrechnungshof auf Ersuchen der Kommunalaufsichtsbehörde. Wir beobachten hier im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch die kreislichen Rechnungsprüfungsämter einen sinnvollen Austausch mit der jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörde.

Zudem sei der Hinweis gestattet, dass das Land Sachsen-Anhalt mit dieser Gesetzesänderung das einzige Land sein dürfte, welches die überörtliche Prüfung für eine bestimmte Gruppe an Kommunen (unterhalb von 20.000 Einwohnern) auf zwei Prüfinstanzen aufteilt.

3. Es stößt auf völliges Unverständnis, dass auch angesichts der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag für die 8. Wahlperiode, der auf Seite 100 klarstellt: *„Die Prüfungszuständigkeiten im KVG (§ 137 Abs. 1) haben sich bewährt und sind ausreichend.“*, nunmehr in Sachsen-Anhalt schon zum wiederholten Male über eine Ausweitung von Prüfrechten beraten wird, während bundesweit u. a. im Rahmen der Initiative für einen handlungsfähigen Staat Bürokratie- und Kontrollabbau diskutiert werden.

Durch die angedachte Neuregelung dürfte sich die überörtliche Prüfung vor Ort intensivieren, was zusätzliches Personal und Zeit in den zu prüfenden Gemeinden binden wird. Denn die kreislichen Rechnungsprüfungsämter werden ihre vor Ort als wichtig zu erachtenden Themen nicht zurückhalten. Zeitgleich wird der Landesrechnungshof weitere Themen einer überörtlichen Prüfung unterziehen wollen. Dies wird bei den zu prüfenden Kommunen einen erheblichen Mehraufwand verursachen, erst recht, wenn wie in der Vergangenheit zu beobachten gewesen war, gerade die Prüfanforderungen des Landesrechnungshofs einen enormen Zeit- und Personalaufwand auslösen.

Im Hinblick auf die zu befürchtenden zusätzlichen Personalkapazitäten möchten wir daran erinnern, dass der Landesgesetzgeber erst vor einem Jahr ebenfalls gegen den eindeutigen Willen der Städte und Gemeinden mit der Neuregelung in § 102 Abs. 3 KVG LSA den per-

sonellen und zeitlichen Druck noch einmal deutlich erhöht hat. Die grundsätzlich notwendige Abarbeitung der ausstehenden Jahresabschlüsse bindet bei vielen Städten und Gemeinden bereits hohe personelle und zeitliche Ressourcen.

4. Die aktuelle einwohnerbasierte Grenze für die geteilte Zuständigkeitszuweisung der überörtlichen Prüfung ist erst im vergangenen Jahr im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 16.05.2024 entgegen unserem Votum von ehemals 25.000 Einwohnern auf 20.000 Einwohner reduziert worden. Seitens des Landes wurde die Absenkung auf 20.000 Einwohner ausschließlich mit der demografischen Entwicklung begründet (Drs. 8/3424, S. 98). Gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt haben wir bereits diese Ausweitung der Prüfrechte gegenüber dem Innenausschuss mit Stellungnahme vom 06.03.2024 abgelehnt:

„Die in § 137 Abs. 1 vorgesehene Erstreckung der Zuständigkeit des Landesrechnungshofes für die überörtliche Prüfung auf die kreisangehörigen Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern lehnen wir ab. Sie ist nicht erforderlich, widerspricht der Intention des Koalitionsvertrages für die 8. Wahlperiode des Landtages und ist mit dem Verweis auf die demografische Entwicklung auch nicht überzeugend begründet.“

An dieser Position halten wir nach wie vor ausdrücklich fest.

5. Zu dem aktuellen Änderungsvorschlag fehlt jegliche Begründung. Völlig offen bleibt, welche geänderten Umstände seit Inkrafttreten der KVG-Änderung zum 01.07.2024 den Landesgesetzgeber nunmehr veranlassen, nach gerade mal einem Jahr eine vollständige Aufgabe der sich grundsätzlich bewährten einwohnerbasierten Schwelle für den Übergang der Zuständigkeit der überörtlichen Prüfung zu beschließen.

Der Änderungsvorschlag ist ein gravierender Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und zeugt von einem deutlichen Misstrauen gegenüber dem kommunalen Raum, sowohl gegen die betroffenen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land als auch gegen die Institutionen bei den Landkreisen. Wird den Rechnungsprüfungsämtern der Landreise nicht zugetraut, die Aufgabe der überörtlichen Prüfung ihrer kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sachgerecht wahrzunehmen? Spricht man den Kommunalaufsichtsbehörden die nötige Kompetenz ab, erforderlichenfalls die Fachexpertise des Landesrechnungshofes einzufordern, wenn gravierende Verstöße gegen haushaltsrechtliche Grundprinzipien oder Unregelmäßigkeiten in der Wirtschaftsführung wiederholt festgestellt werden?

Nur vorsorglich weisen wir darauf hin, dass allein die Prüferfahrungen des Landesrechnungshofes im Falle einer einzelnen Gemeinde eine Zuständigkeitsverlagerung gegenüber allen wohl nicht rechtfertigen dürften.

6. Die Zuständigkeitserweiterung des Landesrechnungshofes widerspricht insoweit auch der Intention des Koalitionsvertrages (s. o.), wonach durch die Beachtung des Grundsatzes „Verantwortung vor Ort stärken“ u. a. ein „Hochzonen“ von Aufgaben und Zuständigkeiten nur aus Gründen der wirtschaftlicheren Umsetzung erfolgen darf und die absolute Ausnahme sein sollte. In der nun vorgeschlagenen Gesetzesänderung ist keinerlei Aspekt einer wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung zu erkennen.

7. Es gibt auch, anders als gelegentlich behauptet, keine institutionellen Informationsgrenzen hinsichtlich der Erkenntnisse des Landesrechnungshofs aus seiner überörtlichen Prüfung bezüglich der Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohner.

§ 137 Abs. 2 KVG regelt, dass der Landesrechnungshof die Prüfungsberichte den Kommunalaufsichtsbehörden zuleitet. Damit ist für die Kommunalaufsichtsbehörden bereits eine Sensibilisierung für eventuelle gemeindeübergreifende Problemlagen institutionalisiert.

Zum anderen trifft sich der Landesrechnungshof regelmäßig mit den kreislichen Rechnungsprüfungsämtern. Das eröffnet ihm bereits heute schon die Möglichkeit, auf aus seiner Sicht besonders prüfungsträchtige Sachverhalte hinzuweisen.

Zudem fasst der Landesrechnungshof seine Ergebnisse z. T. in Berichten zusammen und informiert auch das Ministerium für Inneres und Sport, welches seinerseits bei berechtigten Anliegen als oberste Kommunalaufsicht aktiv auf alle Kommunen zugehen kann.

8. Bedenken bestehen darüber hinaus wegen des sich erhöhenden Abstimmungsbedarfes der kreislichen Rechnungsprüfungsämter mit dem Landesrechnungshof, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Wer entscheidet hier bei Unstimmigkeiten oder begrenzten Bearbeitungskapazitäten vor Ort? Wie wird die notwendige Abstimmung zwischen den kreislichen Rechnungsprüfungsämtern und dem Landesrechnungshof in die heute bereits bestehende Abstimmungspflicht des Landesrechnungshofs mit dem Ministerium für Inneres nach § 137 Abs. 2 KVG integriert? Hierzu enthält der Gesetzentwurf keine Aussagen.
9. Zu bedenken ist auch, dass die kreislichen Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich sachlicher und personeller Ausstattung entsprechend der aktuellen Zuständigkeitszuweisung aufgestellt sind. Inwieweit das für den Landesrechnungshof auch vor dem Hintergrund einer weiter spürbar zunehmenden Regelungsdichte in vielen Bereichen der kommunalen Aufgabenwahrnehmung zutreffend ist, vermögen wir nicht zu beurteilen. Uns sei aber an dieser Stelle der Hinweis gestattet, dass der Landesgesetzgeber, sofern hier perspektivisch beim Landesrechnungshof eine Ausweitung des Personalbestandes notwendig würde, mit einer solchen Gesetzesänderung in Zeiten des aktuellen zu beobachtenden Fachkräftemangels möglicherweise eine weitere Ursache dafür setzt, dass qualifiziertes und dringend benötigtes Personal aus den Kommunen aufgrund einer besseren Landesbesoldung abgeworben wird.

Zu Art. 2

Hier sollen durch eine Anpassung in § 91 LHO die Prüfrechte des Landesrechnungshofs auf die Fälle ausgeweitet werden, in denen das Land oder die Kommunen mit Dritten Verträge abschließen, auf deren Grundlage Leistungen nach dem SGB VIII, dem SGB IX und dem SGB XII erbracht werden. Die zunehmende fiskalische Bedeutung der Aufgabenwahrnehmung in den angesprochenen Bereichen ist unbestritten.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die Hauptintention dieser Gesetzesänderung darin liege, dass mit dem Landesrechnungshof ein am Vertragsverhältnis Unbeteiligter die Prüfung durchführt, ohne dass neue, inhaltlich vom Sozialrecht abweichende Prüfkompetenzen geschaffen werden.

Mit Blick auf die Kommunen weisen wir darauf hin, dass bei den kreisfreien Städten und Landkreisen mit den jeweiligen unabhängigen und nicht weisungsgebundenen Rechnungsprüfungsämtern ebenfalls eine von der Vertragsgestaltung unabhängige Prüfeinrichtung existiert. Von daher erschließt sich nicht, warum die Kommunen hier ebenfalls in den Blick genommen werden.

Sollte es dennoch in diesem Bereich zu einer Ausweitung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes auch für die Kommunen kommen, sollte ihm zur Vermeidung von Doppelprüfungen auferlegt werden, eine enge Abstimmung der Prüfungen mit den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern vorzunehmen. Die kommunalen Rechnungsprüfungsämter sollen ihre Prüfungen weiterhin nach eigenem Ermessen durchführen können. Etwaige Prüfergebnisse sollten verpflichtend auszutauschen sein, so dass beiderseitig die gleichen Informationen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt